

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einzulungsgeld pro Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend das Reglement für den innern Dienst.

(Vom 1. Juli 1863.)

Lit.!

Durch Schlußnahme vom 15. Januar l. J. haben Sie die Berathung der Verathungen über das Reglement für den innern Dienst auf die ordentliche Julisession 1863 ausgesprochen und damit die Einladung an den Bundesrath verbunden, die provisorische Anwendung dieses Reglementes bei den eidg. Militärkursen, welche noch vor der Bundesversammlung stattfinden werden, auch ferner anzuordnen.

Der Bundesrath hat nicht ermangelt, dieser Einladung durch das Militärdepartement Folge zu geben, und es wurde der Entwurf demgemäß in folgenden Kursen versuchsweise in Anwendung gebracht:

- 1) in der eidg. Instruktorenschule in Basel,
- 2) " " Infanterie-Offiziers-Aspirantenschule in St. Gallen,
- 3) " " Pontonnier-Rekrutenschule in Brugg,
- 4) " " Raketen- und Parkrekrutenschule in Aarau,
- 5) " " Scharfschützen-Rekrutenschule in Winterthur,
- 6) im Kommissariats-Wiederholungskurs in Thun.

In Folge dieser Versuche, so wie namentlich auch in Berücksichtigung der Vorschläge und Bemerkungen, welche die nationalrätthliche Kom-

mission in ihren Sitzungen vom 17. und 18. Dezember 1862 und 12. und 13. Januar 1863 gemacht hat, sind wir nun im Falle, Ihnen einen Entwurf vorzulegen, der gegenüber demjenigen, der Ihnen in der letzten Januaritzung vorlag, mehrfache Abänderungen enthält.

Der gegenwärtige Entwurf entstand in der Weise, daß, nachdem der ursprüngliche Entwurf in der Instruktorenschule in Basel provisorisch angewendet und am Schlusse der Schule von den Oberinstruktoren der Kantone diskutiert worden war, die Redaktionskommission mit Berücksichtigung der dahierigen Bemerkungen, wie derjenigen der nationalrätlichen Kommission, eine neue Auflage drucken ließ, welche dann in den übrigen, oben bezeichneten Schulen zur Anwendung kam. Die seither in den Entwurf hinein korrigirten Ergänzungen sind das Resultat dieser später gemachten Versuche; sie enthalten zugleich einige Redaktionsänderungen, die das Departement beigefügt hat.

Mit Bezug auf Inhalt und Motivirung aller dieser Abänderungen verweisen wir auf die beiden Berichte des Präsidenten der Reglementskommission vom 16. März und 15. Juni 1863, so wie auf das beiliegende korrigirte Exemplar selbst, da sich aus dem Wortlaute der angebrachten Abänderungen auch deren Begründung von selbst ergibt.

Wie Sie diesen Berichten entnehmen wollen, besteht im Reglemente insofern noch eine Lücke, als für das Paketen der Ledertaschen und des Mantelsackes der neuen Pferdeequipirung noch die Erfahrung der diejährigen Rekrutenschulen abzuwarten und die Versuche über die zweckmäßigste Weise, den Mantel zu rollen, noch nicht beendigt sind. Wir ersuchen um die Ermächtigung, die dießfälligen Bestimmungen beim Druck des Reglements noch aufnehmen zu dürfen.

Wir legen Ihnen außer den eingegangenen Spezialberichten auch noch eine ebenfalls aufs genaueste durchgesehene Zusammenstellung der Obliegenheiten der verschiedenen Grade bei, welche wir als Anhang zum Reglement den Gradirten in die Hände zu geben beabsichtigen, sofern das Reglement selbst Ihre Genehmigung erhält. Diese Zusammenstellung ist eine nothwendige Ergänzung des Reglements, indem jeder einzelne Gradirte darin eine sorgfältige Aufzählung der seinen Grad speziell beschlagenden Vorschriften findet und indem diese Arbeit sehr wesentlich zum leichtern Verständnisse des Reglementes beiträgt.

Indem wir Ihnen im Uebrigen die Annahme des Reglementes, so wie es jetzt vorliegt, dringend empfehlen, haben wir auch bei diesem auf die günstige Aufnahme hinzuweisen, die dasselbe bei der provisorischen Anwendung bei den Instruktoren und den Truppen gefunden hat; ganz besonders aber machen wir darauf aufmerksam, daß, nachdem das Reglement durch die provisorische Anwendung schon bei so vielen Truppen Eingang gefunden hat, es von den schädlichsten Folgen für den Unterricht wäre, wenn man in Folge einer allfälligen nochmaligen Verschiebung der

Sache im gegenwärtigen provisorischen Zustande verbleiben, oder gar zum alten Reglemente zurückkehren müßte.

Genehmigen Sie, Eit., bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 1. Juli 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Beschlußentwurf

betreffend

Revidirung des Reglements für den innern Dienst.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes und des Entwurfes
eines Reglementes betreffend den innern Dienst,

beschließt:

Es wird dem vorgelegten Reglemente über den innern Dienst, bestehend aus einer Einleitung, den §§. 1—173, 2 Anhängen und Tabellen I—XIV, die Genehmigung ertheilt. Der Bundesrath ist ermächtigt, beim Druck des Reglements die Vorschriften über das Paket der Ledertaschen und des Mantelsafes und über das Rollen des Mantels bei S. 88 noch einzuschalten.

**Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der schweizerischen
Eidgenossenschaft, betreffend das Reglement für den innern Dienst. (Vom 1. Juli 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1863
Date	
Data	
Seite	757-759
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 230

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.